

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2022

Osnabrück, den 26. August 2022

Nr. 15

### Stadt Osnabrück

Zweckvereinbarung zwischen  
der Stadt Osnabrück und  
dem Landkreis Osnabrück .....51

Zweckvereinbarung zwischen  
der Stadt Osnabrück und  
dem Kreis Steinfurt .....56

#### Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Osnabrück

und dem Landkreis Osnabrück  
gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

#### Präambel

Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG zuständige Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und in ihrem Wirkungsbereich „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007 und befugt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 zu vergeben.

Die Stadt Osnabrück beabsichtigt die Inhousevergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß § 108 GWB an die SWO Mobil GmbH<sup>1</sup>. Diese Vergabe soll Linienabschnitte von Linien umfassen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück liegen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe der Stadt Osnabrück an die SWO Mobil GmbH einbezogen werden sollen, weil sie ihren Bedienungsschwerpunkt auf ihrem Gebiet haben.

#### § 1

#### Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Landkreis Osnabrück auf die Stadt Osnabrück

- (1) Der Landkreis Osnabrück überträgt für die in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 4 Abs. 4 NNVG auf die Stadt Osnabrück, soweit die Stadt Osnabrück diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die SWO Mobil GmbH einbezieht. Die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück als Aufgabenträger und im Übrigen

gen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsleistungen, die im Interesse des Landkreises Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt auch auf den in Anlage 1 genannten Linienabschnitten hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf den in Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zugunsten der SWO Mobil GmbH zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Landkreises Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Festlegungen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erfolgt im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten der Mobil GmbH. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis Osnabrück.

- (2) Die Stadt Osnabrück nimmt die Übertragung an, wird die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 in ihre Inhousevergabe mit Wirkung zum 01. 07. 2024 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit bis höchstens 15 Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

#### § 2

#### Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Landkreises Osnabrück getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenanlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die Stadt Osnabrück wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und

<sup>1</sup> Vorläufige Firmierung.

den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.

- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Landkreis Osnabrück abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NPV erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien. Die Stadt Osnabrück darf Änderungen oder eine Einstellung des Leistungsangebots einseitig vornehmen, wenn Finanzierungsbeiträge gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gekürzt werden oder entfallen oder sich nicht mehr als auskömmlich darstellen.

### § 3

#### **Finanzierung**

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 wird der Stadt Osnabrück vom Landkreis Osnabrück keine Kostenerstattung aus eigenen Mitteln gewährt. Unberührt davon sind Finanzierungsbeiträge von bedienten kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die zwischen dem Landkreis Osnabrück und diesen Kommunen vereinbart werden und der Mitfinanzierung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 dienen oder von kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne Beteiligung des Landkreises Osnabrück geleistet werden.
- (2) Die Zuständigkeiten für die Verwendung und Weiterleitung der Finanzmittel nach dem NNVG (insbesondere § 7a und 7b) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt; insofern bleibt es bei den bestehenden Regelungen.
- (3) Das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme aufgrund der Finanzierungsbeiträge von bedienten kreisangehörigen Städten und Gemeinden auskömmlich finanziert (§ 5 Satz 1 NKomZG). Damit sind die Kosten für die übernommene Aufgabe abgegolten. Die Vertragsparteien sind bereit, die Finanzierungsregelungen zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die ihre Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit in Zweifel ziehen. Hierzu zählen insbesondere Sachverhalte, die zu einer Ausweitung des Angebotes oder der Qualitäten im Interesse des Landkreises Osnabrück führen. Daraus sind ggf. sachgerechte Maßstäbe für eine Kostenbeteiligung abzuleiten (§ 5 Abs. 5 Satz 2 NKomZG).

### § 4

#### **Verfahrenskosten**

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggfs. Kosten externer Berater) trägt die Stadt Osnabrück.

### § 5

#### **Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche**

Die Stadt Osnabrück übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- und Kostenerstattungs-

pflichten gegenüber Dritten und stellt den Landkreis Osnabrück insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

### § 6

#### **Wirksamwerden und Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 NKomZG in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die SWO Mobil GmbH abgeschlossen, längstens für 15 Jahre. Die Stadt teilt dem Landkreis Osnabrück unter auszugweisem Nachweis dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags die Laufzeit unmittelbar nach Vergabe mit. Sie endet vorzeitig, wenn und soweit
  1. der öffentliche Dienstleistungsauftrag an die SWO Mobil GmbH nicht erteilt wird, in den die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
  2. der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte einbezogen sind, vorzeitig endet oder
  3. die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden.
- (3) In den Fällen der Beendigung dieser Vereinbarung gemäß Abs. 2 oder wegen Aufhebung durch die Parteien oder eine Kündigung durch eine Partei aus wichtigem Grund oder einer ordentlichen Beendigung wegen Laufzeitendes erfolgt die Einstellung der Verkehre auf dem Linienabschnitt; weitere Folgen hierfür werden zwischen den Parteien nicht vereinbart (§ 6 Abs. 2 Satz 1 NKomZG).

### § 7

#### **Streitschlichtung**

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsens mbH (LNVG) um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

### § 8

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und ggf. gemäß § 6 Abs. 1 NKomZG der Bekanntmachung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht

berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

**Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:**

**Anlage 1** Übertragene Linienabschnitte

**Osnabrück, den 11. 07. 2022**

**Stadt Osnabrück**

Die Oberbürgermeisterin  
Katharina Pötter

**Osnabrück, den 14. 07. 20**

Für den Landkreis Osnabrück  
Anna Kebschull

**Anlage 1.1 Fahrplanvorgaben für die von der Übertragung betroffenen Linien**

**Fahrplan Linie M4**

*Fahrtrichtung Belm → Osnabrück:*

- Montag bis Freitag verkehrt die MetroBus-Linie M4 zwischen 05:00 und 06:00 Uhr im 15-Minuten-Takt. Anschließend wird der Takt bis 18:30 Uhr auf einen 10-Minuten-Takt verdichtet. Zwischen 18:30 und 22:00 Uhr wird in einem 20-Minuten-Takt gefahren. Bis 0:00 Uhr finden mehrere koordinierte Blockabfahrten im Abstand von 30 bzw. 45 Minuten zum Verknüpfungspunkt Neumarkt statt.
- An Samstagen verkehrt die M4 ab 05:00 Uhr zunächst im 30-Minuten-Takt. Ab 06:00 Uhr wird der Takt bis 9:30 Uhr auf einen 20-Minuten-Takt verdichtet. Anschließend wird wie in der Woche ein 10-Minuten-Takt gefahren. Zwischen 18:30 und 22:00 Uhr wird wieder im 20-Minuten-Takt gefahren. Bis 0:00 Uhr finden mehrere koordinierte Blockabfahrten im Abstand von 30 bzw. 45 Minuten zum Verknüpfungspunkt Neumarkt statt.
- An Sonn- und Feiertagen wird in der Zeit zwischen 7:30 und 12:30 ein 30-Minuten-Takt gefahren. Bis 22:00 Uhr wird der Takt auf einen 20-Minuten-Takt verdichtet. Zwischen 22:00 und 00:00 Uhr finden mehrere koordinierte Blockabfahrten im Abstand von 30 bzw. 45 Minuten zum Verknüpfungspunkt Neumarkt statt.

*Fahrtrichtung Osnabrück → Belm:*

- Montag bis Freitag verkehrt die MetroBus-Linie M4 zwischen 05:30 und 06:30 Uhr im 15-Minuten-Takt. Anschließend wird der Takt bis 19:30 Uhr auf einen 10-Minuten-Takt verdichtet. Zwischen 19:30 und 23:00 Uhr wird in einem 20-Minuten-Takt gefahren. Bis 0:00 Uhr finden mehrere koordinierte Blockabfahrten im Abstand von 30 bzw. 45 Minuten vom Verknüpfungspunkt Neumarkt statt.
- An Samstagen verkehrt die M4 ab 05:30 Uhr zunächst im 30-Minuten-Takt. Ab 06:30 Uhr wird der Takt bis 10:30 Uhr auf einen 20-Minuten-Takt verdichtet. Anschließend wird wie in der Woche ein 10-Minuten-Takt gefahren. Zwischen 19:30 und 23:00 Uhr wird wieder im 20-Minuten-Takt gefahren. Bis 0:00 Uhr finden mehrere koordinierte Blockabfahrten im Abstand von 30 bzw. 45 Minuten vom Verknüpfungspunkt Neumarkt statt.
- An Sonn- und Feiertagen wird in der Zeit zwischen 8:00 und 13:00 Uhr ein 30-Minuten-Takt gefahren. Bis 23:00 Uhr wird der Takt auf einen 20-Minuten-Takt verdichtet. Zwischen 23:00 und 00:00 Uhr finden mehrere koordinierte Blockabfahrten im Abstand von 30 bzw. 45 Minuten vom Verknüpfungspunkt Neumarkt statt.

**Fahrplan Linie N4**

In den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag verkehrt die M4 als Nachtbus N4 nach Mitternacht mit einem Abstand von einer guten Stunde viermal aus Belm Richtung Neumarkt Osnabrück und dreimal zurück vom Neumarkt Osnabrück nach Belm.

**Fahrplan Linie 491**

- Montag bis Freitag verkehrt die Linie 491 zwischen ca. 6:00 Uhr und 19:00 Uhr mindestens im Stundentakt.
- An Samstagen verkehrt die 491 durchgängig von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr mindestens im 2-Stunden-Takt.
- An Sonn- und Feiertagen wird kein Verkehr angeboten.

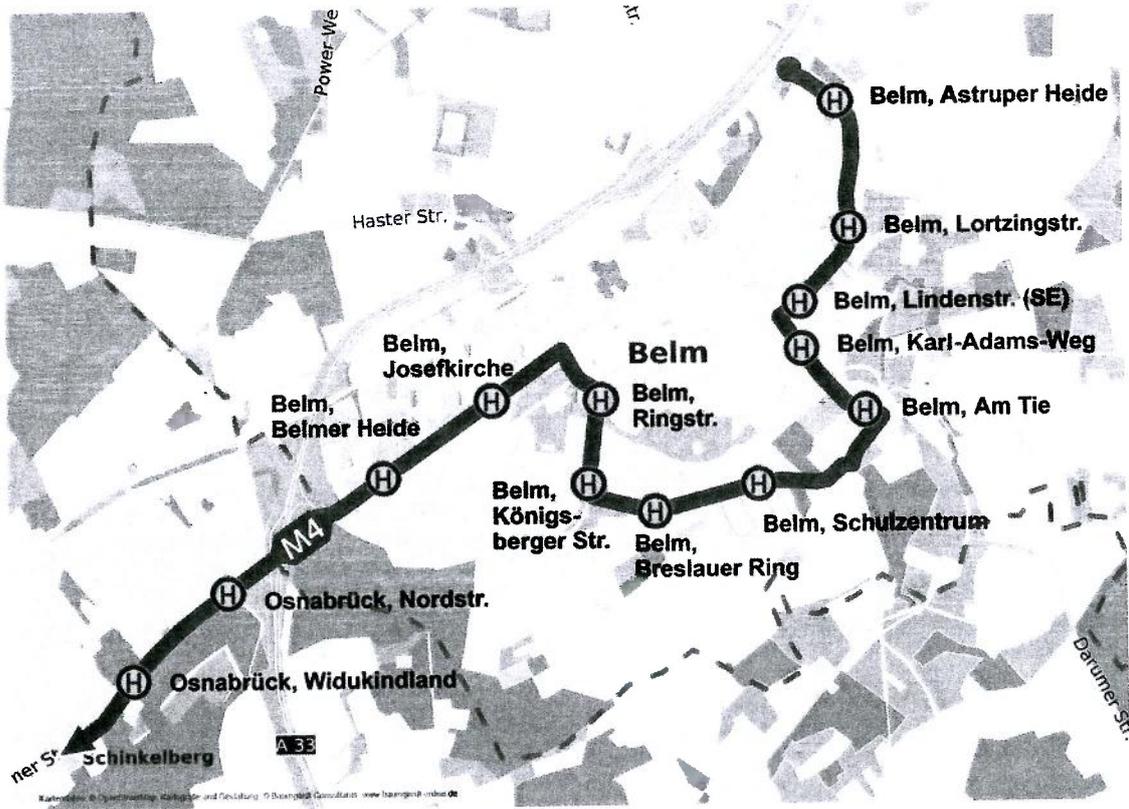
**Fahrzeugeinsatz Linien M4 und N4**

Die Linie M4/N4 wird vollelektrisch betrieben und am Linienende nachgeladen. Es kommen hochwertige Fahrzeuge im MetroBus-Design zum Einsatz.

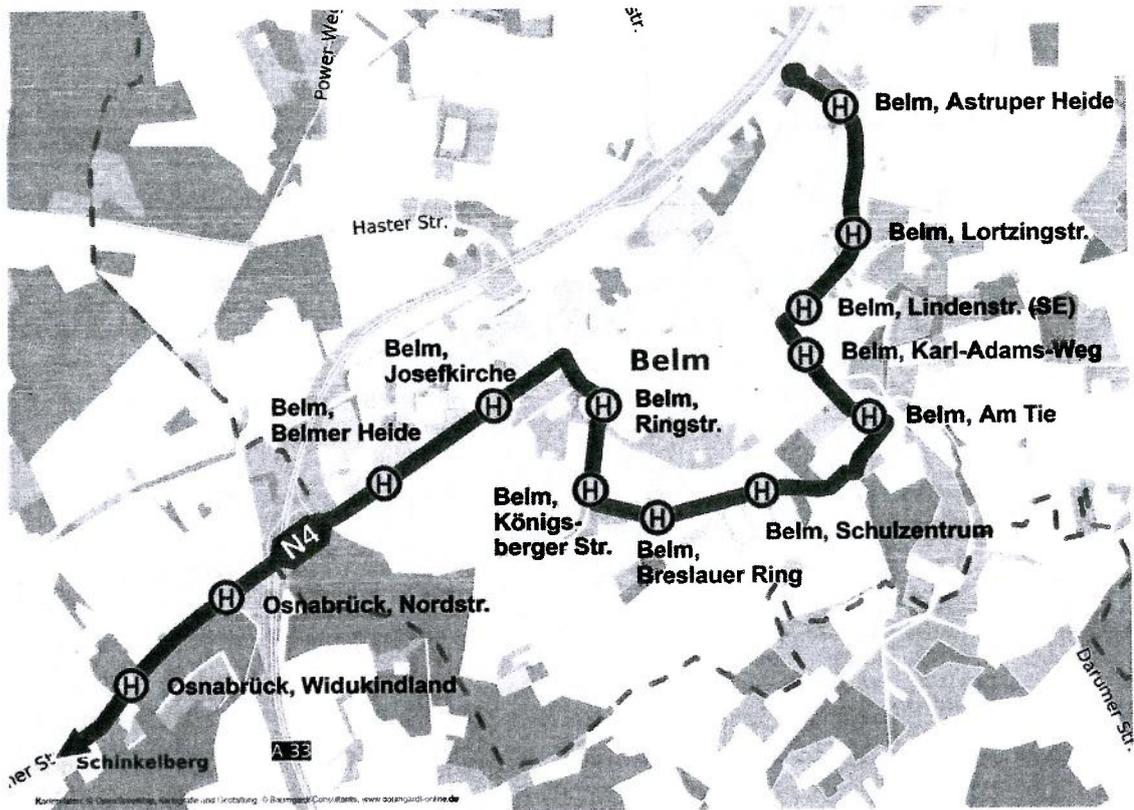
**Fahrzeugeinsatz Linie 491**

Die Linie 491 verkehrt perspektivisch mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

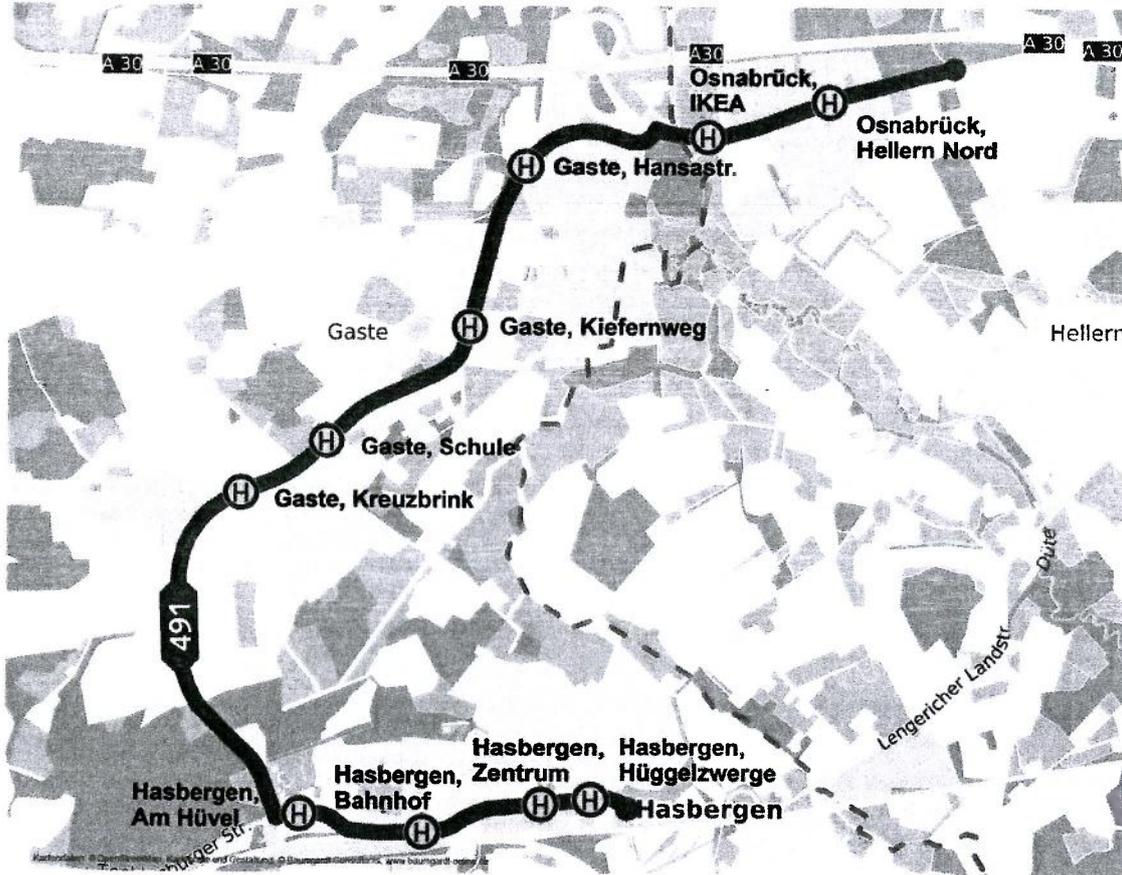
### Anlage 1.2 Linienweg M4



### Anlage 1.3 Linienweg N4



### Anlage 1.4 Linienweg 491



## **Zweckvereinbarung**

zwischen  
der **Stadt Osnabrück**

und dem **Kreis Steinfurt**

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

### **Präambel**

Die Stadt Osnabrück ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG und der Kreis Steinfurt ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW zuständige bzw. zuständiger Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und in ihrem jeweiligen Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007 und befugt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 zu vergeben.

Die Stadt Osnabrück beabsichtigt die Inhousevergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß § 108 GWB an die SWO Mobil GmbH<sup>1</sup>. Diese Vergabe soll einen Linienabschnitt einer Linie umfassen, die auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt liegen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe der Stadt Osnabrück an die SWO Mobil GmbH einbezogen werden sollen, weil er seinen Bedienungsschwerpunkt auf ihrem Gebiet hat.

### **§ 1**

#### **Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Kreis Steinfurt auf die Stadt Osnabrück**

- (1) Der Kreis Steinfurt überträgt für die in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 4 Abs. 4 NNVG auf die Stadt Osnabrück, soweit die Stadt Osnabrück diesen Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die SWO Mobil GmbH einbezieht. Die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Steinfurt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt auch auf dem in Anlage 1 genannten Linienabschnitt hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf den in Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zugunsten der SWO Mobil GmbH zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Steinfurt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Festlegungen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erfolgt im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten der Mobil GmbH. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Kreis Steinfurt.
- (2) Die Stadt Osnabrück nimmt die Übertragung an, wird den Linienabschnitt gemäß Anlage 1 in ihre In-

<sup>1</sup> Vorläufige Firmierung.

housevergabe mit Wirkung zum 01. 07. 2024 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit bis höchstens 15 Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

### **§ 2**

#### **Abstimmung des Leistungsangebots**

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenanlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die Stadt Osnabrück wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Steinfurt abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NPV erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien. Die Stadt Osnabrück darf Änderungen oder eine Einstellung des Leistungsangebots einseitig vornehmen, wenn Finanzierungsbeiträge gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gekürzt werden oder entfallen oder sich nicht mehr als auskömmlich darstellen.

### **§ 3**

#### **Finanzierung**

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird der Stadt Osnabrück vom Kreis Steinfurt keine Kostenerstattung aus eigenen Mitteln gewährt. Unberührt davon sind Finanzierungsbeiträge von bedienten kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die der Mitfinanzierung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 dienen.
- (2) Das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme aufgrund der Finanzierungsbeiträge von bedienten kreisangehörigen Städten und Gemeinden auskömmlich finanziert (§ 5 Satz 1 NKomZG). Damit sind die Kosten für die übernommene Aufgabe abgegolten. Die Vertragsparteien sind bereit, die Finanzierungsregelungen zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die ihre Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit in Zweifel ziehen. Hierzu zählen insbesondere Sachverhalte, die zu einer Ausweitung des Angebotes oder der Qualitäten im Interesse des Kreises Steinfurt führen. Daraus sind ggf. sachgerechte Maßstäbe für eine Kostenbeteiligung abzuleiten (§ 5 Abs. 5 Satz 2 NKomZG).

### **§ 4**

#### **Verfahrenskosten**

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggfs. Kosten externer Berater) trägt die Stadt Osnabrück.

§ 5

**Haftung für Schadensersatz- und  
Kostenerstattungsansprüche**

Die Stadt Osnabrück übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- und Kostenerstattungs-pflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Steinfurt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6

**Wirksamwerden und Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 NKomZG in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die SWO Mobil GmbH abgeschlossen, längstens für 15 Jahre. Die Stadt teilt dem Kreis Steinfurt unter auszugswissem Nachweis dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags die Laufzeit unmittelbar nach Vergabe mit. Die Vereinbarung endet vorzeitig, wenn und soweit
  1. der öffentliche Dienstleistungsauftrag an die SWO Mobil GmbH nicht erteilt wird, in den der Linienabschnitt gemäß Anlage 1 einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
  2. der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der Linienabschnitt einbezogen sind, vorzeitig endet oder
  3. die Verkehre auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werden.
- (3) In den Fällen der Beendigung dieser Vereinbarung gemäß Abs. 2 oder wegen Aufhebung durch die Parteien oder eine Kündigung durch eine Partei aus wichtigem Grund oder einer ordentlichen Beendigung wegen Laufzeitenendes erfolgt die Einstellung der Verkehre auf dem Linienabschnitt; weitere Folgen hierfür werden zwischen den Parteien nicht vereinbart (§ 6 Abs. 2 Satz 1 NKomZG).

§ 7

**Streitschlichtung**

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und ggf. gemäß § 6 Abs. 1 NKomZG der Bekanntmachung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

**Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:**

**Anlage 1** Übertragener Linienabschnitt

**Datum und Unterschriften**

**Osnabrück, den 06. 07. 2022**

**Stadt Osnabrück**

Die Oberbürgermeisterin  
Katharina Pötter

**Steinfurt, den 17. 06. 2021**

Für den Kreis Steinfurt  
Dr. Martin Sommer

**Anlage 1.1 Fahrplanvorgaben für die von der Übertragung betroffenen Linien**

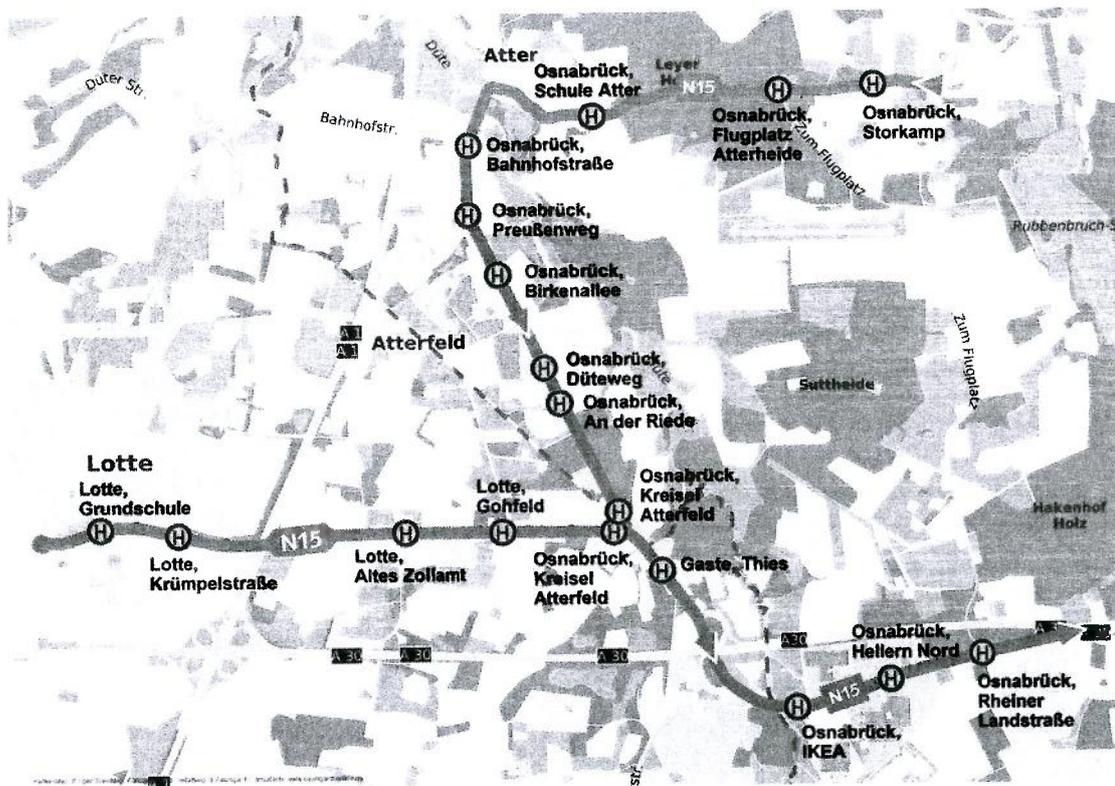
**Fahrplan Linie N15**

In den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag verkehrt die N15 nach Mitternacht mit einem Abstand von einer guten Stunde dreimal vom Neumarkt Osnabrück nach Lotte und zurück. Ab Lotter Kirchweg wird im Richtungsbetrieb über Westerberg, Eversburg und Atter nach Lotte gefahren. Auf dem Rückweg wird der Linienvorlauf der 15/R15 von Lotte über Kreisel Atterfeld Richtung IKEA und weiter der Rheiner Landstraße stadteinwärts zum Neumarkt Osnabrück gefahren.

**Fahrzeugeinsatz Linie N15**

Die Linie N15 verkehrt mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

## Anlage 1.2 Linienweg N15



---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail [seyler.amtsblatt@ewetel.net](mailto:seyler.amtsblatt@ewetel.net)  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.